

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in bayerischen Kinderheimen

Die Ergebnisse der BR-Umfrage im Detail

Stand: 05.04.2016

Anfang März startet BR Recherche eine Umfrage unter 30 großen bayerischen Einrichtungen für Kinder mit geistiger Behinderung. Sie stehen auf der aktuellsten Liste der heilpädagogischen Heime in Bayern des Statistischen Bundesamtes von 2009. Im Zentrum steht die Frage:

Behalten Sie sich vor, freiheitsbeschränkende Maßnahmen einzusetzen?

- a) Zimmerpause mit zugesperrter Tür
- b) Nachteinschluss
- c) Kastenbett
- d) Fixierungen
- e) Nutzung eines separaten Auszeitraums

Nur drei Heime schreiben, dass sie generell keine freiheitsbeschränkende Maßnahmen anwenden. Eine ganze Reihe von Heimen antwortet gar nicht, auch nicht auf Nachfrage. Einige geben an, keine Auskunft geben zu wollen. Über die Hälfte gibt an, sich den Einsatz einer oder mehrerer freiheitsbeschränkende Maßnahmen vorzubehalten.

Diese 18 Heime antworten mit JA

Haus Maria, Franziskushaus Au am Inn

Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg

Dominikus-Ringeisen-Werk Günzburg

Dominikus-Ringeisen-Werk Kempten

Regens Wagner Dillingen

Regens Wagner Rottenbuch

Regens Wagner Burgkunstadt

Regens Wagner Holzhausen

Cabrini-Zentrum Offenstetten, Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg

Stiftung Attl, Wasserburg am Inn

Lebenshilfe Deggendorf

Wilhelm-Löhe-Heim Traunreut, Diakonisches Werk Traunstein

Haus Bambi, Lebenshilfe Miesbach

Wohnen Neuendettelsau, Diakonie Neuendettelsau

Wohnheim Bruckberg, Diakonie Neuendettelsau

Kinderwohnhaus Zwiesel, Lebenshilfe Regen

Franziskuswerk Schönbrunn

Heilpädagogische Zentrum – Lebenshilfe für Behinderte e.V., Irchenrieth

Diese drei Heime antworten mit NEIN

Haus Christophorus Brannenburg, Caritas

Luisenhof St. Benedikt Marktredwitz, SeniVita

Nardiniheim Straubing, Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg

Diese neun Heime antworten nicht auf die Umfrage

Caritas Ingolstadt

Caritas Bamberg

Diakonie Bayreuth

Die Wiege, Odelzhausen

Hohenfried, Bayerisch Gmain

Haus Schatzinsel, Lauerdingen

Stiftung Pfenninparade München

AWO Sozialzentrum Neuburg an der Donau

Lebenshilfe Aschaffenburg

Definition

Freiheitsbeschränkende Maßnahme

Das sind Zwangsmaßnahmen, die Heimmitarbeiter innerhalb einer Einrichtung anwenden können. Dazu zählen beispielsweise das Zusperrren der Zimmertür, das Fixieren eines Kindes mit Gurten oder das Isolieren in sogenannten Time-Out-Räumen, das sind kahle Zimmer ohne Möbel und Spielzeug. Auch komplett schließbare, so genannte Kastenbetten kommen zum Einsatz. (Bild dazu) Im Gegensatz zur freiheitsentziehenden Unterbringung ist bei den genannten Zwangsmaßnahmen nur die Einwilligung der Eltern nötig. Nach derzeitiger Rechtslage müssen sie nicht von einem Gericht genehmigt werden.

Freiheitsentziehende Maßnahme

Vergleichbar mit geschlossenen Abteilungen einer Psychiatrie gibt es auch Heime, in denen Kinder hinter versperrten Wohnungstüren leben. Für diese geschlossene Unterbringung ist ein richterlicher Beschluss nötig, auch für Kinder. BR Recherche liegen mehrere entsprechende richterliche Beschlüsse zur geschlossenen Unterbringung für geistig behinderte Kinder vor. Das bayerische Sozialministerium schreibt, heilpädagogische Heime seien „grundsätzlich keine geschlossenen Einrichtungen zur zwangsweisen Unterbringung“.